

Kommunalpolitische Begriffe

⇒ Jugendhilfeplanung

Bei der Jugendhilfeplanung geht es um die Förderung und die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und deren Erziehung zu eigenverantwortlichen gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.

Jugendhilfeplanung ist eine Pflichtaufgabe der Kommunen. Gerade jüngere Mandatsträger in Stadt- und Kreisräten werden mit dem Bereich Jugendhilfeplanung „konfrontiert“ werden. Dieser Bereich bietet unseren potentiellen Kandidaten und den bereits gewählten Mandatsträgern auch die Möglichkeit zur Profilierung mit einem kommunal sehr interessanten und innovativen Thema.

⇒ Gemeinde

Eine Gemeinde ist durch das Zusammenleben/Zusammenwirken von Leuten in einem umgrenzten Raum charakterisiert. Sie bildet eine vom jeweiligen Land definierte Verwaltungseinheit: die Kommune. Diese bilden den Rahmen von Planung und Entscheidung auf unterster Ebene. Die Akteure in der Gemeinde sind im Wesentlichen Bürgermeister und Rat, Parteien, Vereine, Bürgerinitiativen und Presse.

⇒ Subsidiaritätsprinzip

Das Subsidiaritätsprinzip sollte untere Ebenen vor den Übergriffen der höheren Ebenen schützen. Es erlaubt der höheren Ebene nur Eingriffe, die die untere Ebene bei gleichen Mitteln überfordern würde. Auf kommunaler Ebene bedeutet dies die Wahrung des Freiraums der Gemeinden gegenüber des Staates und zum anderen Schutz der Privatinitiativen gegenüber der Gemeinde. Zu den kommunalen Hoheiten zählen die Organisationshoheit, Personalhoheit, Planungshoheit, Verwaltungshoheit, Finanzhoheit und die Steuerhoheit. Dieses Prinzip fördert die aktive Mitarbeit in den Gemeinden und arbeitet der Staatsverdrossenheit entgegen. Anstelle des anonymen Apparates Staat steht die überschaubare Gemeinde.

⇒ Haushalt

Im Haushalt einer Kommune werden alle geplanten Ausgaben, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötig sind, in Verbindung mit den zur Verfügung stehenden Einnahmen für das kommende Jahr aufgeführt. Er wird von der Verwaltung gemäß den verbindlichen Regelungen der Gemeindeordnung erstellt und vom Rat beschlossen.

⇒ Haushaltsstruktur

Der Haushalt wird in zwei Teilhaushalte unterteilt, in den Verwaltungshaushalt und in den Vermögenshaushalt. Im Verwaltungshaushalt finden sich auf der Ausgabenseite alle laufenden Ausgaben, betreffend die Verwaltung, wie z. B. Personalausgaben, laufender Sachaufwand, soziale Leistungen und Zinsen. Auf der Einnahmenseite finden sich insbesondere Steuern, Gebühren und allgemeine Zuweisungen vom Land. Der Vermögenshaushalt beinhaltet die „vermögenswirksamen Ausgaben“. Darunter fallen die Sachinvestitionen auf der Ausgabenseite und z. B. Investitionen von Bund und Land oder die Erlöse aus Verkäufen der Gemeinde auf der Einnahmenseite.

⇒ **Aufgabenarten der Gemeinden**

Die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises und des übertragenen Wirkungskreises stellen die beiden großen Gruppen kommunaler Aufgaben dar.

Bei den Aufgaben des eigenen Wirkungskreises wird die Gemeinde selbstverwaltungs-technisch in allen Bereichen tätig, für die der Bund und das Land keine politischen Regelungen treffen. Dabei gibt es pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheiten, z. B. Wasser- und Energieversorgung, Straßenverwaltung, und die freiwilligen Selbstverwaltungsangelegenheiten, z. B. Einrichtung und Unterhaltung von Museen, Sportplätzen und Bädern.

Die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises sind im Wesentlichen die staatlichen Auftragsangelegenheiten, die den Gemeinden durch Bundes- oder Landesgesetz übertragen werden, z. B. Bauaufsicht, Melderecht.

⇒ **Rechtsaufsicht und Fachaufsicht**

Dem Staat obliegt die Aufsicht über die Erfüllung der kommunalen Aufgaben. Je nach Aufgabenart kann er diese in Form einer Rechtsaufsicht oder in Form einer Fachaufsicht wahrnehmen. Bei der Rechtsaufsicht prüft der Staat das Wie, aber nicht das Ob kommunalen Handelns; ob die geltenden Gesetze eingehalten wurden. Die Fachaufsicht beschäftigt sich sowohl mit dem Wie, sprich der konkreten Durchführung, als auch mit dem Ob. Das heißt, dass die Aufsicht die Zweckmäßigkeit des kommunalen Handelns in ihre Prüfung mit einbezieht.

⇒ **Bürgerversammlung**

Diese in der Regel einmal jährlich einberufene Institution ist ein wichtiges Dialogforum zwischen Verwaltung und Bürgern.

In der Bürgerversammlung werden ausschließlich gemeindliche Themen behandelt. Alle Gemeindebürger können daran teilnehmen und besitzen Rederecht, der erste Bürgermeister führt den Vorsitz. Über die angenommenen Anträge muß der Gemeinderat innerhalb von 3 Monaten entscheiden, ist jedoch nicht an die Entscheidung der Bürgerversammlung gebunden.

⇒ **Seniorenarbeit**

Die Gemeinden leisten einen Beitrag zur Altenhilfe in Form von Unterstützungen für Wohlfahrtsverbände, aber auch bei Wohnungsfragen oder der Organisation von altersgerechten Diensten, um älteren Menschen ein selbstständiges Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.

⇒ **Städtebauliche Entwicklung: Bebauungsplan und Flächennutzungsplan**

Im Flächennutzungsplan werden alle für die Bebauung vorgesehenen Flächen für einen Zeitraum von ca. 20 Jahren ausgewiesen, aber auch Verkehrsflächen, Grünflächen, Wasserflächen, sowie landwirtschaftliche Nutzflächen und Flächen für den allgemeinen Bedarf, z. B. für Schulen. Der Flächennutzungsplan ist nicht grundstücksscharf. Der Flächennutzungsplan bildet die Grundlage des Bebauungsplan. Dieser legt die Art der baulichen Nutzung und die Bauweise fest. Jeder Bürger muss an der Diskussion um den Bebauungsplan, sowie um den Flächennutzungsplan und in deren Gestaltung durch ein Verwaltungsgerichtsverfahren aktiv eingreifen können. Der Beschluss über Bebauungs- und Flächennutzungsplan fällt nach öffentlicher Auslegung in der Gemeindevertretung. Die Baufreiheit bleibt für jeden Bürger gewährleistet unter Berücksichtigung der geordneten städtebaulichen Entwicklung.

⇒ **Internationale Partnerschaften**

Kultur-, Sport- und Jugendaustausch sind die erfolgreichen Ergebnisse einer „internationalen Kommunalpolitik“. Das Politikfeld „Auswärtige Politik“ obliegt zwar ausschließlich dem Bund, die konkrete Ausfüllung auf kommunaler Ebene wird aber von den Gemeinden geleistet. So entstand ein Forum für kommunale Probleme zwischen internationalen Kommunen zum Austausch von Maßnahmen, z. B. Ökologie und Umweltschutz oder neue Medien betreffend. Dieser interkommunale Austausch bildet ein Netz, das zum einen bereits zum Träger für westeuropäische Freundschaften geworden ist und zum anderen osteuropäische Freundschaften neu bildet.

⇒ **Kommunalwahl**

Als Kommunalwahlen werden die Bürgermeisterwahl, die Gemeinde-/oder Stadtrats-, Landrats- und Kreistagswahl bezeichnet. Diese werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Bürgermeister und Landrat werden in direkter Wahl mit absoluter Mehrheit gewählt. Bei der Stadt-/oder Gemeinderatswahl bzw. Kreistagswahl hat der Wähler so viele Stimmen, wie Vertreter gewählt werden. Der Wahlberechtigte hat im Grunde drei verschiedene Möglichkeiten, seine Stimmen zu vergeben. Er kann zum einen einer Liste seine Stimmen geben, das heißt, dass die Gesamtzahl seiner Stimmen gleichmäßig jedem Bewerber der gewählten Partei gemäß ihres Listenplatzes zugeteilt werden.

Als *Panaschieren* bezeichnet man, wenn der Wähler einzelne Kandidaten unterschiedlicher Listen seine Stimme zuteilt. Es ist generell möglich, einem Kandidaten maximal drei Stimmen zu geben, sprich zu *kumulieren*. Durch die Kombination von Panaschieren und Kumulieren kann der Wähler in die Reihenfolge der Listenplätze eingreifen, d. h. seinen Wunschkandidaten vorwählen.

Diese verschiedenen Arten der Stimmenvergabe ermöglichen eine wunschgemäße Zusammenstellung der Bürgervertretung.

⇒ **Bezirksausschüsse**

In Städten mit mehr als 1 Million Einwohnern müssen Bezirksausschüsse gebildet werden gemäß den prozentualen Ergebnissen der Parteien bei der letzten Kommunalwahl im entsprechenden Stadtteil. Die von den Parteien vorgeschlagenen und vom Stadtrat ernannten Vertreter halten öffentliche Sitzungen ab. Die Vorschläge müssen innerhalb von drei Monaten im Stadtrat behandelt werden.

In größeren Kommunen mit weniger als 1 Million Einwohner können Bezirksausschüsse gebildet werden.

⇒ **Stadtmarketing**

Das Konzept Stadtmarketing umfasst eine neue Form des Dialogs zwischen Städten/ Gemeinden und den Bürgern. Es entstanden Runde Tische, institutionale Gesprächsrunden, neue Formen von Beiräten. Diese neuen Instrumente des kommunalen Diskussionsprozesses erweitern die direktdemokratischen Mitwirkungsmöglichkeiten der Bürger. Das verfolgte Ziel des Stadtmarketings ist nicht die Umsetzung von Privatinteressen, sondern die Konsensfindung.

⇒ **Konsensdemokratie**

In der Kommunalpolitik können Entscheidungen häufig durch Verhandlungen und gütliche Einigungen getroffen werden, das heißt, ein Konsens gefunden werden. (sog. Konkordanzdemokratie) In der Bundes- und Landespolitik hingegen gilt es in der Regel, Entscheidungen im Disput zwischen Mehrheit und Minderheiten zu treffen. (sog. Konkurrenzdemokratie)

⇒ **Verwaltung**

Die Gliederung der Verwaltung liegt in der ausschließlichen Kompetenz des Bürgermeisters. Dennoch hat sich in Bayern ein dreistufiger Aufbau durchgesetzt, der im Rahmen eines Aufgabengliederungsplans zur Verwaltungsvereinfachung entwickelt wurde. Einzelne Dienststellen werden in Ämter und einzelne Ämter zu Referaten zusammengefasst, denen als Verwaltungschef der Bürgermeister vorsteht. In allen Personalfragen besitzen die Gemeinden kommunales Selbstverwaltungsrecht. (sog. Personalhoheit)

⇒ **Süddeutsche Ratsverfassung**

Bürgermeister und Gemeinde-/bzw. Stadträte werden in zwei voneinander unabhängigen Wahlen für die Amtszeit von 6 Jahren gewählt.

Die Gemeinde- /bzw. Stadträte sind ehrenamtlich tätig und nicht weisungsgebunden an den Wähler. Der Bürgermeister ist der alleinige Chef der Verwaltung (nicht der Gemeinderat), also mit allen laufenden Angelegenheiten ohne grundsätzliche Bedeutung und ohne erhebliche Verpflichtung für die Gemeinde betraut. Er ist der Vorsitzende der Gemeinderatssitzung mit Stimmrecht, er setzt die Tagesordnung fest, führt die Beschlüsse des Gemeinderats aus, kann Eilentscheidungen bei dringenden Angelegenheiten treffen, wacht über die Legitimität der Ratsbeschlüsse und ist die rechtliche Außenvertretung der Gemeinde. Ferner sind ihm per Bundesgesetz hoheitliche Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung übertragen. Der Rat ist mit allen restlichen Angelegenheiten betraut, insbesondere was haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen betrifft.

In all ihren Einzelheiten stellt die Süddeutsche Ratsverfassung einen funktionsfähigen Rahmen gemeindlichen Handelns dar. Sie war auch Vorbild für die Ratsverfassungen der neuen Bundesländer.